

Titel III.

Vom Eigenthum des Colon und Meier. Von seinen Rechten und Pflichten.

TEIL 2.

§. 37. Ein Vorkaufs- oder auch ein Retrakt-Recht findet bei sämtlichen Colonaten nicht Statt.

Die Provinzialgesetze erwähnen es nirgends. Es war bei der Natur dieser Güter, die man sich im vollen Eigenthum der Gutsherren dachte, und bei denen jede Veräußerung untersagt war, nicht wohl anwendbar, und es konnte auch nicht davon die Rede sein. Diese Natur der Güter ist zwar durch die neue Gesetzgebung in andere Form gebracht. Das Gesetz von 1825 a. §. 19. hält sich aber bloss daran, ob früher ein solches Recht Statt gefunden hat, und hebt es bei denjenigen Gütern, die in das volle Eigenthum treten, völlig auf. Nach dem Gesetz c. §. 17. wird Vorkauf und Retrakt (zurückziehen) schon durch die fremden Gesetze als aufgehoben erachtet. – Crayen hatte in seinem Entwurf, gestützt auf die Subhastations-Sache der Fribbenschen Eigenbehörigen, und auf ein Reskript des Justizdepartements angenommen, dass den Eigenbehörigen, wenn sie dieselbe Summe geben wollten, ein Vorkaufsrecht zustehe. Bei den Diskussionen bewies aber Zurhellen, dass den an das Gut Renkhausen ehemaligen v. d. Horstschen Eigenbehörigen Niedermann und Consorten eben dieser Vorkauf sei angeschlagen worden. Ohnehin würde gegenwärtig ein solcher Vorkauf cessiren, wenn ihn auch die Eigenbehörigen als eine besondere Klasse der Bauern ehemals gehabt hätten.

Vogelsang a.a.O. lehrt manches Verworrene über Vorkauf und Retrakt. Er belegt bei dem Veräußerungsrecht des freien Bauern (Besitzers zu vollem Eigenthum?) den wunderlichen Satz, dass dem Gutsherrn keine Vindikations- (Rechtfertigungs) und Reunions-Klage zustehe, mit §. 17. des Gesetzes von 1825 c., welcher bloss von Aufhebung des Vorkaufsrechts oder Retrakts redet. Er lehrt, dass das Vorkaufsrecht noch bei einzelnen eigenbehörigen Gütern Statt hatte. Und er sagt von den Zinsgütern: «das Retrakt-Recht ist aufgehoben.» Als ob der Zinsherr, der niemals Grundherr war, je ein solches Recht gehabt hätte!

§. 38. Dagegen ist der Colon verpflichtet und berechtigt, die Pertinenzstücke des Guts, welche davon getrennt und, sei es durch Verpfändung, oder durch Kauf unter Vorbehalt der Wiederlöse, oder auch durch eine ohne Genehmigung des Gutsherrn vollzogene Veräußerung, in die Hände eines anderen Besitzers gekommen sind, durch Reluition, nach den Regeln des gemeinen Rechts, wieder mit dem Ganzen zu vereinigen.

Die Unteilbarkeit der Höfe wurde in anarchischen und kriegerischen Zeiten sehr gefährdet. Besonders hatte der dreissigjährige Krieg die Ordnung gestört. Und wie man hier, wie überall darauf bedacht, das Band der Bauernhöfe wieder fester zu schliessen. Namentlich wurde das Kataster von 1677 der Komplexus aller einzeln verzeichneten Pertinenzen zu einem geschlossenen und untrennbaren Ganzen erhoben, und ernstlich gegen alle Versplitterung der Pertinenzen gearbeitet. Aber eine Reihe von Verordnungen blieb ohne Erfolg, bis das strenge Redeintegrations-Edikt von 1745 wegen aller bis zum Normaljahr 1677 hinauf veräußerter Stücke die Reunion ohne Prozess und Einrede, jedoch gegen Erstattung der Kaufgelder und Meliorationen, verfügte. Hierüber kamen mannigfache Beschwerden an den König, und es wurde durch das Reskript von 1752 verordnet, dass jeder bei seinem Besitz solle geschützt, und die Reunion abgeschafft werden. Die Dorfordnung von 1755 §. 33. erläuterte dieses dahin, dass gegen Erstattung des gezahlten Geldes die Pertinenzstücke wieder zu den Höfen könnten gelegt werden, wobei sie a. 1677 gewesen, wenn nämlich das Grundstück euni pacte de retrovendendo (keine Vereinbarung über den Weiterverkauf), oder jure pignoratitio (Pfandrecht), oder auch ohne Eigenthumsherrlichen Konsens veräußert sei. Indem sonst Jeder, der etwas auf rechtliche Art an sich gebracht, dabei solle geschützt, und hierüber in Rechten erkannt werden. Der Ausweg war billig, indem auch bei mangelndem gutsherrlichen Konsens, der die Veräußerung nichtig machte, die Erstattung des gezahlten Kaufgeldes nachgegeben wurde. – In Sachen Minnemann gegen Meyer wurde vom Amt Petershagen, die Herausgabe eines Stück Landes, an den Sohn, dessen Vater dasselbe ohne gutsherrlichen Konsens veräußert hatte, jedoch gegen Erstattung des Kaufpreii, erkannt. Dieses Erkenntnis wurde von der Regierung am 25. Januar 1780 bestätigt, indem der Verkauf an sich in den

Gesetzen verboten, und jede Veräußerung der Pertinenzen einer Stätte nach dem Edikt von 1711, sowie nach der Eigentums-Ordnung nichtig sei. Hiernach sei also auch der Erbe zur Vindikation (**Rechtfertigung**) berechtigt, und die Verordnung von 1752 habe bloss auf die Reunion der in alten Zeiten von den Stätten abgekommenen Grundstücke Bezug, und finden hier nicht Anwendung. Das ist unrichtig ausgedrückt. Die alten Zeiten haben nur für den Juristen Bedeutung, insofern sie eine Verjährung enthalten. Es ist kein Zweifel, dass die Verordnung von 1752 bloss das durch das Redintegrationsedikt durchlöchernte Rechtssystem wider herstellen, und den rechtlichen Besitz schützen wollte. In Sachen Wagenfeld gegen Lange, wurde daher durch Appellations-Erkenntnis vom 15. Januar 1802 eine Relution (**Zurückhaltung**) unter andern aus dem Grunde zurück gewiesen, weil die 30jährige vollendete Verjährung den Beklagten von allen ferneren Ansprüchen befreie. Indem es hierbei nur auf den vollständig redlichen Besitz ankomme, und der gerichtliche Kontrakt (der hier in Mitte lag) jede Vermutung der Unwahrheit entferne.

§. 39. Der Colon ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Gut oder Grundstück haften, und welche der Vertrag oder das Herkommen bestimmen, jährlich zu gehöriger Zeit, und in gesetzlicher oder herkömmlicher Qualität zu leisten.

Das ganze Abgabewesen hat sich einzeln und speziell teils geschichtlich, teils vertragsmässig gebildet. Es gibt daher keine Normen, die für alle Colone oder einzelne Klassen passten. Die Eigentums-Ordnung VI. §. 1. sagt: Die Pächte und Zinsen müssen die Eigenbehörigen an ihre Gutsherren, soweit es hergebracht ist, alle Jahre richtig abliefern. Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmt gleichmässig: Die Eigenbehörigen müssen die auf ihrer Stätte hergebrachten Abgaben und Pflichten gehörig leisten. – Sämtliche Abgaben und Leistungen haften gewöhnlich als eine Reallast auf dem Komplexus des Gutes. Die Versplitterungen waren durchaus untersagt. Es konnte daher die Frage, auf welcher Klasse von Grundstücken die einzelnen Lasten ruhten, und wo die Scheidelinie persönlicher Lasten der Bauern war, nur selten zur Kontestation kommen. Da nun aber doch mitunter Teilungen und Zerstückelungen vorkamen, und es gesetzlich war, dass die onera mit den Grundstücken auf den Erwerber übergingen, so fehlte es dann jedesmal nicht an Streitigkeiten wegen Auseinandersetzung der auf denselben haftenden Leistungen. In einem Erkenntnis der Kammer in Sache Köstergarn zu Dankersen gegen Schumacher zu Meissem wurde durch Erkenntnis vom 30. November 1792 der Kläger als Käufer eines Stückes des Osterhofs nur angewiesen, die öffentlichen Abgaben und die Zinsgefälle zu entrichten, nicht aber, wie Beklagter prätendierte, die Domänen- oder Freireisegelder, Bauerschaftslasten, Zehntfuhrgelder, und die Abgaben an die Geistlichkeit. Das Erkenntnis bezog sich:

1.) auf ein in Sache Schröder gegen Schröder unterm 1. Oktober 1743 vollzogenes königliches Reskript, wonach auf Grundstücken, ausser Kontribution und Kavalleriegelder, nur Zehnten, Zins Korn, und Getreidepächte, nicht aber Dienstgeld und andere Abgaben hafteten.

2.) Dass die Freireisegelder nicht als Surrogat eines Spanndienstes anzusehen seien, indem der Osterhof ein freier Meierhof sei. Würde derselbe aber auch Spanndienste leisten, so müsse Beklagter doch, nach dem Hofreskript vom 5. Juni 1753, mit welchem die Kabinettsordre vom 27. Dezember 1752 der Kammer kommuniziert worden sei, beweisen, dass die angekauften Aecker Dienstäcker seien.

3.) Die Bauerschaftslasten und Zehntfuhrgelder hafteten sowenig auf den Äckern, als die Abgaben an die Geistlichkeit. Dieses seien persönliche Lasten, welche ein Bauer als Untertan, und nicht als Besitzer des Ackers prästire (**gegenwärtig**). (Hierüber werden eine Reihe von Präjudizien auf Verträge und Vergleiche, sondern nur darauf an, was gesetzlich auf ihnen ruhe.) Dieses seien hier bloss die öffentlichen Abgaben und die Zinsgefälle.

§. 40. Die Benennungen, unter denen diese Abgaben üblich sind, entscheiden nicht über die rechtliche Natur derselben. Es ist also einerlei, ob sie Pacht, Zins oder Canon genannt werden. Gewöhnlich begreift man aber unter diesem Namen vorzugsweise eine gewisse Quantität an Kornfrüchten, die vom Gut entrichtet werden, und deren Mass, Art und Verhältnis sich nach dem Vertrag, dem Meierbrief, oder nach dem speziellen Herkommen des Gutes richten. Im Allgemeinen entscheiden aber darüber die Urbarien, gutsherrlichen Register und Heberollen, wenn dieselben so geführt sind, dass ihnen die gesetzliche Beweiskraft kann beigelegt werden.

Die Gesetze, namentlich die Eigentums-Ordnung, brauchen die Ausdrücke Zins, Pacht, Canon, und im Allgemeinen nennen sie die bäuerlichen Leistungen onera. Die revidierte Eigentums-Ordnung

spricht gewöhnlich generell von «Abgaben» Natural-Kornfrüchte machen die Regel, wie schon die Eigentums-Ordnung VI. §. 2 deutlich bezeichnet. Die Quantität differiert, und hat nirgends eine gewisse Regel. Über die Beweiskraft unserer Urbarien verweisen wir auf das Zeugnis von 1785, und Eigentums-Ordnung IV. §. 1., wonach «die Lagerbücher und Erbreger dergestalt beschaffen sein müssten, dass sie plenam fidem (voller Glauben) haben, und einen hinlänglichen Beweis ausmachen können.» (Eine lehrreiche Abhandlung über die Beweiskraft gutsherrlicher Lagerbücher und Register, nebst praktischen Fällen verdient nachgelesen zu werden in Struckmann, praktische Beiträge Nr. XII)

§. 41. Wo nicht anderes hergebracht ist, müssen die Abgaben, und namentlich die Kornzinse, dem Gutsherrn zwischen Michaelis und Martini-Tag richtig abgeliefert werden.

Die Eigentums-Ordnung VI. §. 2. schreibt dieses vor. Auch der revidierte Entwurf bleibt bei dieser Regel. Es war wohl eine allgemein herkömmliche Zeit. Man konnte den Bauer an keinen festen Termin binden. Er musste Raum haben, sich einzurichten, und die Früchte zu dreschen. Schon die alten Hausgenossenrechte setzten die Lieferung der Zinsfrüchte zwischen Michaelis und Martini fest. Ein anderes Herkommen konnte auch Statt finden. Die Dorfordnung §. 17. bestimmt daher, dass Jeder die gutsherrlichen Gefälle zu den festgesetzten Zeiten abführen soll. Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmte noch, dass, wenn der Pflichtige 8 Tage vor Weihnachten das Korn noch nicht geliefert habe, dem Gutsherrn die Wahl zustehe, ob er das Korn oder den in der Hauptstadt der Provinz marktgängigen Preis einfordern wolle. – Das Gericht Vlotho hat unterm 19. März 1829 in Sache Amtmann Süß gegen Colon Paulsmeyer erkannt, dass rückständige Naturalien nach dem Martini-Marktpreis vergütet werden müssten. Und dass es dabei nicht auf den Satz im Urbarium ankommen könne, da dieses nach den Angaben der Stättebesitzer angefertigt sei, und daher wohl gegen sie, aber nicht für sie beweisen könne

§. 42. Die Lieferung muss in gutem marktgängigen Korn geschehen. Dieses findet nicht nur bei den Colonen, sondern auch bei den Zinsleuten Statt. Jedoch sind sämtliche Pflichtige nicht verbunden, besseres Korn zu liefern, als bei ordentlicher Wirtschaft auf ihren eigenen Äckern gewonnen wird.

Das Erstere verordnet für die Colonen die Eigentums-Ordnung VI. §. 2. und für die Zinspflichtigen das Publicandum vom 6. Mai 1783. Das Andere gründet sich auf anerkanntes Herkommen, der Gutsherr musste gegen betrügerliche Fruchtlieferungen. ebenso auch der Bauer gegen übertriebene Ansprüche des Berechtigten gesichert sein. Die revidierte Eigentums-Ordnung hat hier das Herkömmliche verzeichnet (VI. §. 5.): «Findet sich bei der Ablieferung des Kornes nicht gehörig gereinigt, sondern wohl gar mit Kaff und Taubkorn vermischt, so steht dem Gutsherrn frei, solches in Gegenwart des Pflichtigen, oder bei dessen Weigerung in Gegenwart eines glaubhaften Zeugen, vermittelst der Schwingwanne reinigen zu lassen, den Abfall zurückzugeben, und nur über den reinen Bestand des Kornes zu quittieren. Jedoch ist der Kornpflichtige Bauer nicht verbunden, besseres Korn zu liefern, als er erweislich auf seinem Lande eingeerntet hat, wenn nur solches gehörig von ihm gereinigt worden ist. Jedoch versteht sich von selbst, dass, wenn auf seinem Lande kein sogenanntes schieres Korn, d.h. nur mit Despen oder Rahe vermengtes Korn wächst, er nicht schuldig ist, das letzte von dem Korn abzufordern.»

§. 43. Ferner muss die Ablieferung der Kornfrüchte in dem herkömmlichen Gemäss, und an denjenigen Hebeort oder gutsherrlichen Hofe geschehen, wohin die Abgabe bisher observanzmässig geliefert ist. Eine Veränderung hierin eintreten zu lassen, ist der Gutsherr nur dann berechtigt, wenn er dieserhalb ein wohl hergebrachtes Recht zu beweisen vermag.

Es ist gewiss, dass ursprünglich alle solche Lieferungen an die Kurie, an den Haupthof, und auch später an bestimmte Hebeplätze geschahen. Es war eine Anmassung des Gutsherrn und eine Ausdehnung der Gewalt des Leibeigentums, dass sie nachher die Ablieferungsorte nach Gutdünken veränderten, je nachdem es ihre Bequemlichkeit oder eine Wohnungsveränderung ihnen eingab. Bei Abfassung der Osnabrückischen Eigentums-Ordnung setzten die Landstände beinahe völlige Willkür durch. Bei unserer Eigentums-Ordnung, sowie bei dem revidierten Entwurf, wurde der Punkt übergangen. Vielleicht um keine Beschränkung der Statt habenden Willkür zu erfahren. Die Eigentums-Ordnung verfügt aber in dem Kapitel von den Diensten, dass die Eigenbehörigen, welche zu wöchentlichen Spanndiensten verpflichtet seien, auch Fuhren tun müssten, jedoch nicht weiter, als 2 Meilen von des Gutsherrn Hofe. Gestützt auf diese Analogie, wurde in der Grafschaft Tecklenburg rechtskräftig entschieden, dass der Eigenbehörige seine Pacht nicht weiter als 2 Meilen von seinem Hofe abzuliefern brauche. Vorher hatte völlige Willkür geherrscht. (Vergleiche Holsche, a.a.D.). Man hat sich auch im Minden-Ravensbergischen hie und da nach dieser Entscheidung gerichtet. Dieselbe kann

aber nicht als gesetzliche Norm dienen. Und da die Willkür aufgehört hat, so kann man in der Regel nur auf das Herkommen rekurrieren.

Dass das gemäss sich auch nach der alt hergebrachten Gewohnheiten richtet, ist ohne Zweifel. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung hatte (VI. §. 7.) folgende zweckmässige Verfügung eingeschaltet: «Wenn in dem Wohnorte des Gutsherrn und der Korn pflichtigen Bauern das Scheffel-mass verschieden ist, so muss bei vorfallendem Zweifel der Pflichtige das Korn nach dem Masse, welches am Wohnort des Gutsherrn hergebracht ist, abliefern. Gehört der Eigenbehörige oder Zinspflichtige zu einem bestimmten Gute, so muss darauf gesehen werden, was für ein Mass auf dem Gute in der Vogtei, worin es belegen ist, hergebracht sei. Jedoch bleibt dem Pflichtigen auf alle Art der Beweis offen, das bisher zwischen ihm und dem Gutsherrn, und wenigstens seit 30 Jahren, ein Anderes hergebracht sei.»

§. 44. Ausser jenen Kornabgaben umfasst das Recht des Gutsherrn, und die Pflicht des Colon gleichmässig auch alle übrige Geld- und Natural-Abgaben, welche vom Gut geleistet werden, und als Reallasten auf demselben haften, ohne Rücksicht auf die Benennung derselben, und auf ihre ursprüngliche Natur oder geschichtliche Entstehung. Auch die Dienste machen ein regelmässiges Zubehör des Colonat-Verhältnisses aus.

In den mannigfachen Abgaben der Bauern erkennen wir noch die Trümmer der vergangenen Zeit. Die Entstehung ist oft dunkel. Öffentliche und gutsherrliche Abgaben haben sich oft vermischt, bilden aber jetzt meist ein privatrechtliches Ganzes. Die Gesetze von 1825 haben diejenigen aufgehoben, welche offenbar bloss aus dem Leibeigentums-Recht flossen, sowie diejenigen, welche die Natur öffentlicher Abgaben (Steuern) haben. Alle übrigen müssen bis zu ihrer Ablösung unweigerlich geleistet werden. Dass die Scheidelinie hier mit Vorsicht zu ziehen ist, indem Abgaben oft ihre Natur geändert haben, darauf haben wir schon früher aufmerksam gemacht.

(In einem Ministerial-Reskript an das königliche Oberlandesgericht zu Paderborn vom 26. März 1832 ist folgende Anweisung enthalten:

1.) «Wenn ein Abgabepflichtiger behauptet, dass die von ihm geforderte Abgabe die Natur der Steuern habe, also durch den §. 36. des Gesetzes vom 21. April 1825 (für die französischen Departements) abgeschafft sei, so liegt ihm der Beweis der Steuer artigen Natur ab. Wie dieser zu führen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle der richterlichen Beurteilung überlassen. Da die General-Kommissionen sich von allen auf diese Verhältnisse beziehenden Umständen die geschichtlichen Nachrichten verschaffen müssen, so wird nicht selten ein von ihnen nach Massgabe des §. 50. Titel 10. Thema I. der Allgemeinen Eigentums-Ordnung erfordertes schriftliches Gutachten sehr zweckmässige Aufklärung geben.

2.) Alle drei Gesetze vom 21. April 1825 gehen von dem Grundsatz aus: dass im Zweifel anzunehmen ist, die auf einem Grundstücke haftende Abgabe werde für Überlassung eines Grundstücks entrichtet, sei also als fortbestehend zu betrachten. Die im §. 49. des Gesetzes für die Bergischen Landesteile aufgenommene Bestimmung beabsichtigt keine Abweichung von diesem Grundsatz, will vielmehr nur grösseren Weiterungen vorbeugen, welche durch die oberflächliche Bezeichnung der verschiedenen Gattungen der Abgaben und Leistungen in dem Bergischen Dekrete vom 13. September 1811 zwischen den Interessenten unausbleiblich herbeigeführt werden würden, wenn der zu einer als abgeschafft benannten Abgabe verpflichtete Grundbesitzer gegen den Berechtigten den Beweis zu führen hätte, dass die Abgabe aus einer Grundverleihung nicht entstanden sei.

Dem Richter liegt nach allen dreien Gesetzen die Verpflichtung ob, genau zu prüfen, ob die Leistung ursprünglich auf einer Grundverleihung beruhe, oder nicht. Die Interessenten haben die Materialien zu dieser Prüfung zu liefern.

Berlin, den 26. März 1832
Der Justizminister Mühler»)

§. 45. Zu den Naturalabgaben gehören vorzüglich die sogenannten Mahlschweine. Und wo der Bauer verpflichtet ist, solche zu liefern, hat der Gutsherr das Recht, aus denjenigen Schweinen, welche zu Maitag so gross sind, dass sie aus dem Trog fressen, sich diejenigen zu wählen und zu bezeichnen, die ihm zukommen. Auf die Zahl der vorhandenen Schweine kommt es nicht an. Dagegen darf er weder die Zuchtsau noch die überjährigen Schweine wählen. Der Bauer ist verpflichtet, die gezeichneten Mahlschweine bis zu Martinstag spätestens mit seinen übrigen Schweinen füttern. Werden sie alsdann nicht geliefert, so hat der Gutsherr das Recht, dafür den Marktpreis der nächsten Stadt zu fordern.

§. 46. Da, wo bei der Auswahl, welche Mahlung genannt wird, dem Bauer herkömmlich das Recht zusteht, nächst der Zuchtsau noch ein anderes aus den wählbaren Schweinen vorab zu nehmen, hat es dabei sein Bewenden.

§. 47. Die Mahlung muss zwischen Maitag und Johannistag geschehen. Wenn der Gutsherr sie nicht vornimmt, so kann er nur den herkömmlichen, in den Urbarien und Registern verzeichneten Geldwert fordern. Eben dieser Ersatz tritt ein, wenn die gewählten Schweine sterben, und ohne Verschulden des Bauern, vor der Ablieferung zu Grunde gehen.

§. 48. Wenn der Pflichtige keine Schweine gezogen, oder anderweitig darüber verfügt hat, oder wenn sie ihm vor der Mahlung verunglückt sind, so ist er in allen diesen Fällen verpflichtet, den Marktpreis der nächsten Stadt, nach vorgängiger Ermittlung zu bezahlen.

Die Abgabe an Schweinen ist eine der ältesten, die wir in den Urkunden und Registern finden. Sie wurden entweder mager oder gemästet geliefert, und hiessen Schuldschweine (Pachtschweine) und Mahlschweine. Die Schuld- und Pachtschweine waren wahrscheinlich die gemästeten, die ursprünglich bei dem Servitium an die Kurien geliefert, und während des Hoflagers oder der Tagfahrt zur Küche gebraucht wurden. Die mageren sind die Mahlschweine, die dann geliefert wurden, wenn die Mast anfang. Wir dürfen nur nicht an Malen, anzeichnen denken, sondern können uns nur an die Worte Mahlgenossen, Mahlmänner, Mahlplatz, Mahlschuld erinnern, um einzusehen, dass die Benennung Mahlschweine mit der alten Marken- und Holting-Einrichtung zusammen hängt. Wenn die Schweine in die gemeinsame Mark zur Mast getrieben wurden, wurde die Ordnung im Holting am Mahlplatz reguliert. Es wurde bestimmt, wie viel Stück jeder Hofgenosse mit trieb, und er leistete hiernach eine Abgabe an den Guts- oder Markenherr an Schweinen, die auch mit in die Mast zogen. Später haben sich die alten Einrichtungen vermengt. Die schwierigere Lieferung der fetten Schweine hörte meist auf, zugleich mit der alten Bedienung der Kurien. Alle Schweine welche geliefert wurden, hiessen später Mahlschweine, und es kam nicht mehr auf Mast- und Markenrecht an. Die meisten Schuldschweine haben sich daher wohl nach und nach in Mahlschweine verwandelt. Und wir haben es hier nur mit dem zu tun, was Herkommen und Praxis als bestehen Gebliebenes ausgebildet haben.

Die Gesetze, namentlich die Eigentums-Ordnung bestimmen nichts über diese Abgabe. Die revidierte Eigentums-Ordnung suchte die Lücke der Gesetzgebung auszufüllen, und wir sind ihr in obigen Sätzen gefolgt, jedoch nicht ohne genau zu untersuchen, wie weit sie dem durch Präjudizien bestimmten Herkommen treu geblieben ist. Denn was sie selbst hinzufügte, lag dem Gesetzgeber zu prüfen ob. Ohnehin macht es sich gleich als Erfindung der Juristen von selbst kenntlich:

1.) In der Idee, dass durch die Mahlung der Gutsherr von einem bestimmten Stück Besitz ergreife, und dieses Stück sein Eigentum werde, wird Kapitel 6. §. 9. verfügt, dass, wenn das ausgesuchte Stück sterbe, der Gutsherr nichts fordern könne. Es wäre dann, dass der Bauer die Schuld trüge. Dieses sollte wohl schwierig zu ermitteln sein, und der Gutsherr gar oft das leere Nachsehen haben. Es wäre auch unbillig, denn ungeachtet der Auszeichnung bleibt doch die Lieferungspflicht bis Martini, und das Herkommen hat stets den Bauern alsdann verpflichtet, den alten billigen Registersatz zu geben.

2.) Konsequenter mit jener Voraussetzung verfügt der Entwurf auch §. 11. dass, da das ausgesuchte Schwein Eigentum des Gutsherrn werde, der Bauer auf keine Weise darüber disponieren könne. Und er bedroht ihn mit Strafe und vollem Schadensersatz. Das Herkommen ist aber ebenso konsequent, indem es in diesem Fall nur den marktgängigen Preis von ihm fordert. Und die Verfasser des Entwurfs widersprachen sich selbst, indem sie schon §. 8. bestimmt hatten, dass, wenn das ausgezeichnete Mahlschwein nicht geliefert werde, jener marktgängige Preis könne eingefordert werden.

3.) Bei dem Fall, wo der Bauer kein Mahlschwein hat, wird §. 10. unterschieden, ob dieselben ohne sein Verschulden verunglückt sind. Dann soll er nur den alt herkömmlichen Satz entrichten. Oder ob er gar keine Schweine aufgezogen hat, dann soll er den marktgängigen Preis bezahlen, den einjährige Schweine zu Martini haben. Und ebenso, wenn er die Schweine vor der Mahlung verkauft hat. Das Herkommen weiss nichts hiervon, und das alte Recht machte nicht gern so seine Distinctionen (Unterscheidungen).

In Sache Brüggemann gegen Siekmeyer wurde behauptet, dass wenn der Bauer selbst keine Schweine aufgezogen habe, er nur das hergebrachte Geldquantum von 1 Reichstaler fürs Stück zu bezahlen brauche. Es würde aber im Jahr 1776 in 3 Instanzen erkannt, dass gute und tüchtige Mahlschweine in natura zu liefern, oder der zwischen Michaelis und Martini bestandene Marktpreis zu entrichten sei. – In Sache Sobbe und Mindischen Domkapitel gegen Zimmermann und Konsorten wurde von dem Beklagten behauptet, dass sie nur Schweine zu liefern brauchten, welche um Maitag gefallen seien. Dass der Gutsherr nicht mahlen könne, wenn der Bauer nicht wenigstens 3 Schweine habe, indem

er Eins zur Zucht und Eins zur eigenen Wirtschaft behalten müsse. Dass auch, wenn die Schweine nicht geliefert würden, der Gutsherr nur 1 Reichstaler pro Stück fordern könne. Es wurde aber in Appellation am 10. Januar 1777 rechtskräftig entschieden, dass Schweine müssten geliefert werden, welche bereits Maitag aus dem Trog hätten fressen können. Denn das Recht erstreckte sich auf Schweine, und nicht auf Ferkel. Dass auch, wenn solche Schweine nicht vorrätig, jedesmal der marktgängige Preis müsse erlegt werden, und es gar nicht darauf ankomme, ob der Bauer Eins oder mehrere Schweine habe. Übrigens könne, nach der Eigentums-Ordnung Kapitel VI. den Naturalleistungen nicht nach der Wahl der Pflichtigen ein Geldäquivalent substituiert werden. – In Sache v. Korff auf Waghorst gegen Meyer zu Holsen wurde der Beklagte verurteilt, ein mageres Schwein vom Wurf des vorigen Jahres auf Maitag zur Ausmahlung anzubieten, und bis zur Ablieferung an seinem Trog mit zu füttern, auch für das verflossene Jahr ein solches Schwein nach dem marktgängig gewesenen Preis zu bezahlen. Dieses Erkenntnis des Amtes Limberg wurde von der Regierung in Appellation 1784 bestätigt. Dasselbe bezeugt zugleich die Observanz, dass nicht nur die Zuchtsau ausgenommen sei, sondern dass auch hie und da der Pflichtige das Recht habe, das beste Schwein vorab zu nehmen, und dass dann erst dem Gutsherrn die Wahl zustehe (Dass sonst in der Regel der Gutsherr das Recht hatte, das beste Schwein zu wählen, darüber liegt ein Judikat vor, von 1748 in Sachen Quade gegen v. Münch). Es heisst auch darin: «Die Wahl der Schweine ist deshalb auf Maitag oder um diese Zeit gesetzt, und also durch Observanz bestimmt, weil dann die Märkte angehen, und vor Ausmahlung der Eigenbehörige die Schweine nicht verkaufen darf.» – In der Appellation-Sache Propstei Levern gegen Colon Meyer und Konsorten wurde von der Regierung unterm 13. Mai 1800 erkannt, dass Beklagte auch in dem Fall, wenn sie durch Zufall und ohne ihre Schuld um Maitag mit Mahlschweinen nicht versehen seien, und solche um Martini in natura nicht abliefern könnten, dafür einen marktgängigen Preis zu entrichten verbunden seien. Die Beklagten wollten nur den nach dem Urbarium hergebrachten Geldsatz von 1 Reichstaler, 12 Groschen zahlen. Der Richter setzte die Analogie des Landrechts II. 7. §. 476. entgegen, und führte zugleich mehrere Präjudizien an, wonach in den vom Obertribunal bestätigten Erkenntnissen stets gleichförmig entschieden worden war, dass beim Mangel von Mahlschweinen der marktgängige Preis müsste bezahlt werden, und nur dann der im Urbarium notierte Satz eintrete, wenn die Mahlschweine nachher, jedoch vor Martini, als dem Ablieferungsziel, durch Zufall zu Grunde gingen. Das Erkenntnis sagt, dieses beruhe auf offener Billigkeit, denn der Bauer behalte zwar das periculum (die Achtung) der vom Gutsherrn ausgewählten Schweine bis zur Ablieferungszeit. Wenn aber die Schweine durch Zufall zu Grunde gingen, so sei es auch Entschädigung genug für den Gutsherrn, wenn ihm der alte durch das Urbarium hergebrachte Geldsatz gezahlt werde. Auch dieses Erkenntnis wurde in revisione per sent. (Überarbeitung) vom 10. Februar 1801 bestätigt. – Dass der Gutsherr keine überjährige Schweine wählen darf, weil der Bauer dadurch gehindert würde, Zuchtschweine und überjährige Schweine, welche ihm zur Mästung vorteilhafter sind, aufzuziehen, wurde in Appellation erkannt in Sache v. Quernheim gegen Hagemeyer, den 15. Januar 1795. – Dass die Mahlung der Schweine zwischen Maitag und Johanni geschehen müsse, darüber liegen in vier Sachen seit dem Jahr 1777 die rechtskräftigen Erkenntnisse vor. Crayen führt dagegen, ein Judikat von 1743 in Sache v. Spiegel gegen Eigenbehörige zu Uphausen an, dass der Gutsherr die Mahlung spätestens auf Martini verrichten müsse. Dieses kann aber jenen anerkannten Satz nicht widerlegen. – In Sache Ruwe in Levern gegen Colon Hohlt zu Wehdem hat das Oberlandesgericht zu Paderborn durch Erkenntnis vom 29. Januar 1828 entschieden, dass, wenn im Kataster (?) stehe: « ein Schwein oder ein Taler », dieses dem Pflichtigen keineswegs das Recht gebe, stets den Geldwert zu offerieren, indem dieses nur dann Statt habe, wenn der Berechtigte die Naturalabgabe nicht verlange, wie solches durch eine Menge von Präjudizien festgestellt sei. In diesem Prozess hatte auch der Bauer behauptet, dass er ein Schuldschwein, und nicht ein Mahlschwein zu prästieren habe. Die abgehörten Zeugen konnten aber keinen Unterschied bekunden, zum Beweis, dass sich dieser schon längst verwischt hatte.

§. 49. Wo einzelne Colonate verpflichtet sind, ein gemästetes (fettes) Schwein zu liefern, hat es dieserhalb bei dem bestehenden Herkommen des Hofes sein Bewenden.

Wir haben weder gesetzliche Bestimmungen noch Präjudizien auffinden können (Eine dicke Kammer-Akte aus dem Ende des 17. Jahrhunderts haben wir über diesen Gegenstand durchgesehen. Aber bloss darin gefunden, wie man plötzlich auf den Gedanken kam, es sei viel zu wenig, wenn für ein Schwein, welches 150 Pfund schwer sein müsse, bisher nur ein Geldsatz von 5½ Reichstaler sei entrichtet worden. Sofort wurde ein kurfürstlicher Befehl erwirkt, die Schweine in natura zu fordern. Nach unzähligen Beschwerden und Schreibern liess man es endlich bei der observanzmässigen Geldzahlung bewenden, erhöhte aber doch den Preis willkürlich auf 6 1/3 Reichstaler). Was Holsche a.a.D. sagt, gilt nur für Tecklenburg. Und mit Unrecht hat es Dietrich a.a.D. auf Minden und Ravensberg

übertragen. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung suchte die Sache gesetzlich zu ordnen. Wir entnehmen aus ihrem §. 12., dass die Fälle selten sind, und keine allgemeine Norm existierte. Es heisst: «Verordnen Wir, dass, wenn nicht ein Anderes durch das Herkommen bei einem Gute ausgemacht ist, ein solches fettes Schwein wenigstens 125 Pfund wiegen soll.» Also war das keine vorgefundene allgemeine Observanz, so wie sie wohl anderwärts bestand. Der Entwurf verfügte auch, dass, wenn ein solches fettes Schwein nicht um Martini geliefert werde, der marktgängige Preis der nächsten Stadt entrichtet werden müsse. Wenn aber der Gutsherr die Naturallieferung nicht verlange, könne er nur den bei dem Gute etwa hergebrachten alten Geldsatz fordern. Hiermit müsse er auch vorlieb nehmen, wenn der Bauer, ohne sein Verschulden, keine fetten Schweine habe. Sei er aber selbst Schuld, so müsse er Eins anschaffen, oder den marktgängigen Preis vergüten. Das gelieferte Schwein müsse an demselben oder am folgenden Tage geschlachtet, und im Beisein des Pflichtigen gewogen werden. Die fehlenden Pfunde würden dann mit 3 Mariengroschen bezahlt, und ebenso das Übergewicht vergütet. – In handschriftlichen Bemerkungen eines alten Praktikers lesen wir im Wesentlichen dasselbe als aufgezeichnetes Herkommen. Derselbe fügt noch hinzu, dass bei der Lieferung des Schweins der Prästantiar eine Mahlzeit erhalte. Dass, wenn der althergebrachte Geldsatz entrichtet werde, dieses nur in Courant geschehe, die Prästation möge noch so alt sein, wie solches im Jahre 1788 per tres conformes (**sehr konform**) sei entschieden worden. Dass auch die fetten Schweine zwischen Martini und dem 10. Dezember müssten geliefert, sonst aber die Marktpreise der nächsten Stadt bezahlt werden.

Dass die ganze Schweineabgabe dem Bauern drückend und lästig war, entnehmen wir aus früheren Beschwerden der Stände, welche sich darüber beklagten, dass die Regierung für die Schweine einen bestimmten Geldsatz nachgegeben habe. – Dietrich a.a.D. bemerkt auch, dass einige Eigenbehörige jährlich, oder alle zwei Jahre, eine Kuh liefern müssten, und diese Verbindlichkeit beruhe auf besonderem Herkommen. Die revidierte Eigentums-Ordnung, die überall nach Vollständigkeit strebte, hat hierüber nichts. Wahrscheinlich hat sich diese Prästation hier so wie anderwärts meist in eine Geldabgabe verwandelt, welche, wie Vogelsang a.a.D. bezeugt, noch häufig unter dem Namen Rentekuh- und Kuh-Geld vorkommt. (Auch Schaf-Mahlgeld enthalten die Register.) Wenn aber der Verfasser bemerkt, dass sie an den Fiskus bezahlt werde, und keine auf dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnis beruhende Abgabe, dass erstere eine beibehaltene öffentliche Abgabe sei, und letztere auf dem Markenverhältnis beruhe. Dass alle diese Abgaben auf den ganzen Gemeinden hafteten, und von den einzelnen Grundbesitzern nur Beiträge gezahlt würden: so ist das alles irrig. Diese Abgaben flossen in die Domänenkassen, wie das mitgeteilte Register beweist. Sie stammen aus dem alten Servitium, der Bedienung der Kurie, des Hoflagers, der Gerichtsversammlung, wo nächst Schweinen, Schafen und anderem Lebensbedarf, auch Kühe mussten geliefert werden. Die Höfe, die zu einer Villikation, zu einer Hauptkurie, zu einem Landgericht hörten, mussten diese Bedürfnisse liefern. Und bei den Kühen wurden natürlich die Kosten meist zusammengeschossen. Nachher, wie die Bedienung aufhörte, blieb die repartirte (**geteilte**) Summe auf den einzelnen Höfen haften. Wo auch ein einzelner Hof allein eine Kuh zu liefern hatte, konnte dieses nur in einer Zeit geringen Anbaus Statt haben, wo die Hofbesitzer einen grösseren Umfang an Weiden und gemeinsamer Mark zur Viehzucht zu benutzen hatten, und das Vieh einen geringeren Wert eintrug.

§. 50. Die Mahlgänse, Pachthühner und Rauchhühner müssen nach dem überall bestehenden Herkommen entrichtet, und zwischen Michaelis und Martini abgeliefert werden.

Die Eigentums-Ordnung VI. §. 4. sagt, dass die Eigenbehörigen guten Theils ihren Herren jährlich gewisse Hühner entrichten müssten. Hierbei solle es sein Bewenden haben, und den Herren von dem, was sie vorher rechtmässig gehabt, nichts entzogen werden. Der Entwurf setzt die Mahlgänse hinzu, und bestimmt die herkömmliche Zeit der Lieferung. Es gibt auch Hühner unter der Benennung Fastnachtshühner.

§. 51. Wenn gleich die Abgaben sowohl in Geld als Naturalprästationen bestehen, und diese eventuell in einen Geldersatz übergehen können, so findet doch überall eine willkürliche Verwandlung derselben nicht Statt.

Die Eigentums-Ordnung VI. §. 3. sagt, es trage sich wohl zu, dass Eigenbehörige, wenn ihnen mehrere Jahre verstatet werde, die Prästation mit Geld zu behandeln, sie sofort daraus ein Recht machen, und den Besitz erzwingen wollten. Dieses sei abzustellen, und der Gutsherr bei seinem Kanon zu lassen, indem die Behandlung eine res merae facultatis (**eine Frage der blossen Möglichkeit**) sei, und weder dem Herrn schaden, noch dem Colon einen Besitz verschaffen könne. Das Gesetz will sagen, dass ein solches Äquivalent stets ein besonderes Abkommen für jeden einzelnen Fall voraussetze,

wodurch keine Verjährung für folgende Fälle begründet werden könne. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung drückte sich daher besser aus, indem er sagt, dass der Bauer, wenn er zu Naturalien verpflichtet sei, sich nicht auf die Verjährung berufen könne, wenn er seit 30 und mehrere Jahren, statt derselben, den Gutsherrn mit Geld abgefunden habe, weil es von der Willkür des Herrn abhängt, ob er das Geld statt der Naturalien annehmen wolle. Nur dann finde Verjährung Statt, wenn der Bauer, auf die Anforderung Naturalien zu liefern, sich dessen geweigert, und demnächst der Gutsherr binnen 30 und resp. 44 Jahren das angebotene Geld angenommen habe. – Das Vertragsmässige und Herkömmliche steht überall an der Spitze provincialrechtlicher Verfassungen. Der Gutsherr darf ebenso wenig eine Änderung erzwingen. Die Eigentums-Ordnung XIII. §. 6. verbietet, dem Colon wider das Herkommen neue Lasten aufbürden, die alten Pflichten zu erhöhen, oder ihn seines Rechts zu berauben. (Im Jahre 1717 fanden einige Plasmacher der Kammer, dass die bisher entrichteten Beiträge für die Mahlgänse mit 4 Mariengroschen zu gering seien, und man schlug den Untertanen vor, 6 Mariengroschen für eine Gans, und 2 Mariengroschen für ein Huhn zu bezahlen. Eventuell aber sollte die Abgabe in natura gefordert, und an Pächter überlassen werden. Hiergegen erhoben sich die Stimmen der Bauerschaften, sowie der Beamten, indem dieses der uralten Observanz zuwider laufe. Manche Gemeinden erboten sich jedoch zur erhöhten Abgabe, um der Natural-Lieferung zu entgehen. Da sich nun in den Verpachtungsterminen durchaus keine Liebhaber fanden, so wurde der Plan zurück genommen. In dem Reskript an die Regierung d.d. Berlin 2. April 1718 heisst es: «Weilen sich nun in termino keine licitatores (Bieter) gefunden, so darauf geboten, und Ihr dafür haltet, dass den Untertanen schwer genug fällt, die ohne dem so hoch gestiegenen praestationes (Zahlungen) abzuführen, so lassen wir es hierunter lediglich auf Eure Pflicht ankommen, und vors Erste noch bei bisheriger Observanz, nach den von Euch angeführten Umständen, bewenden.») – Die jetzt gestattete Umwandlung Umwandlung oder Ablösung der Prästationen ist Gegenstand der besonders erlassenen Gesetze. Wegen der aufgehobenen Abgaben und Leistungen müssen besonders die Gesetze von 1825 a. §. 46. und 51, ; c. §. 24. und 29. als Normen betrachtet werden.

§. 52. Auch können die auf den Gütern oder Grundstücken herkömmlich haftenden Abgaben und Leistungen vom Gutsherrn auf keine Weise erhöht werden.

Der oben allegierte §. der Eigentums-Ordnung bestimmt dieses. Es war fast nach allen Landesgesetzen Regel. Doch schwankte man hier noch bei dem Fall, wo das Besitzrecht erlosch, und eine neue Verleihung eintrat. Die Eigentums-Ordnung II. §.2. lässt dem Herrn, wenn ein eigenbehöriger Hof ausstirbt, zwar frei, denselben mit einem andern Colon zu besetzen. Und mit diesem wegen der Prästationen andere Verträge zu schliessen, bedroht ihn aber mit eigenen Nachteilen, wenn er die Leistungen so erhöht, dass der Bauer nachher die öffentlichen Abgaben nicht mehr leisten kann, und der Hof zu Grunde geht. Die revidierte Eigentums-Ordnung II. §. 5. enthält dieselben Bestimmungen, und ermächtigt zugleich den Richter, nach vorgängiger Untersuchung die vorgenommene Neuerung in Hinsicht der Abgaben und Lasten wieder aufzuheben. Damals musste jedes Gut wieder zu Colonatrecht verliehen werden. Dasselbe änderte seine Natur nicht, und jeder Bauer stand unter Leibeigenschaft, oder doch unter strenger Gutsherrschaft. Jetzt wird das Gut mit dem Heimfall ein freies Eigentum, und die Verträge, die der Eigentümer darüber schliesst, sind nur nach den generellen Gesetzen zu beurteilen.

§. 53. Bei Hauptunglücksfällen, die den Colon in seiner Wirtschaft an Feldfrüchten, Vieh oder Gebäuden treffen, ist, wenn an den öffentlichen Abgaben ein gesetzlich normierter Nachlass gegeben wird, der Gutsherr gleichfalls verpflichtet, nach dem durch das Gesetz vom 18. Oktober 1769 vorgeschriebenen Verhältnis, eine Remission an den bäuerlichen Prästationen zu gestatten. Für diejenigen Colonen, welche durch die fremden Gesetze das volle Eigentum gewonnen haben, ist dieses Provinzialgesetz erloschen.

§. 54. Die Remission tritt bei einem Feldschaden nur dann erst ein, wenn der Colon nach Abzug der Einsaat und der Wirtschaftskosten nicht die Hälfte an Überschuss von seinen Grundstücken gewonnen hat, den er sonst in mittelmässig guten Jahren davon zu beziehen pflegt. Der Schaden ist aber für total zu halten, wenn der Colon die Einsaat und alle Wirtschaftskosten nicht gewonnen hat.

§. 55. Der Nachlass richtet sich nach dem Verhältnis des Schadens, und wird nach denjenigen Normen reguliert, die bei den öffentlichen Abgaben angewendet werden. In Hinsicht der Zeit oder Quote beträgt er in der Regel die Hälfte dessen, was an den öffentlichen Steuern nachgelassen wird.

Seitdem sich das Steuerwesen überall befestigt hatte, regulierten auch Landesgesetze die billigen Remissionen, die dem Untertan bei besonderen Unglücksfällen ohne seinen völligen Ruin nicht zu versagen waren. Die gutsherrliche Pflicht bestimmte sich teils durch Verträge oder Herkommen, teils hing sie bloss von den Umständen und den billigen Rücksichten des Obereigentümers ab. Es trat meist mehr durch die Not gebotene billige Nachsicht, als förmliches Recht in die Mitte. Die landesherrliche Fürsorge für das Wohl der Untertanen extendirte aber häufig die für den Nachlass der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Normen auch auf die gutsherrlichen. Und der Landesherr ging dann natürlich hinsichtlich seiner eigenen Gutsuntertanen mit dem Beispiel vor. So geschah es in unseren Provinzen durch das Reglement vom 18. Februar 1733. Die Eigentumsordnung II. §. 2. erwähnt nur beiläufig der Reglement mässigen Remission. Auch die Dorfordnung §. 58. enthält einige Vorschriften. Vollständig wurde der Gegenstand neuerdings reguliert durch das Gesetz vom 18. Oktober 1769. Grundsatz der Provinzialverfassung ist hiernach, dass der Nachlass an den öffentlichen Abgaben den Gutsherren gleichfalls zu einer verhältnismässigen Remission verpflichtet. Das Detail der Bestimmungen gehört also nicht in das Colonatrecht, und ist dem Wechsel unterworfen. Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts II. 7. §. 488 u.f. beruhen auf diesem Grundsatz. Dieses Gesetzbuch gibt nur regelmässige Remission bei dem Verhältnis, in dem der Bauer als Gutsuntertan zum Gutsherrn steht. Und so ist in unserem Provinzialgesetz das analoge Verhältnis der Gutsherrschaft zur Landesherrschaft ausgedrückt. Die Billigkeit, die der Landesherr in Betreff der öffentlichen Abgaben ausübt, soll auch der Obereigentümer hinsichtlich der gutsherrlichen anwenden. Der Guts- wie der Landesuntertan soll geschützt, geschont, und in seinem Nahrungsstande erhalten werden. Dieses ist die Quelle der Gesetze. Bei anderen speziellen und kontraktmässigen Verhältnissen, in denen der Bauer hinsichtlich seines Guts zum Obereigentümer oder Zinsherrn stand, war man daher zweifelhafter und vorsichtiger. Das Landrecht gibt den Erbzinsleuten, Erbpächtern und blossen Zinspflichtigen keine Remission, sondern substituirt nur Nachsicht und besondere Billigkeitsfälle. Es geht aber umso sicherer, da es nicht nur den Unterschied der Verhältnisse und Güter einzeln berücksichtigt, sondern auch gerade bei den Gutsuntertanen und Colonen, folglich bei den meisten Klassen der Bauern, das Provinzialrechtliche aufrecht erhält (I. 21. §. 628 und 631; II. 7. §. 87 und 492.) – Die Gesetze von 1825 a. §. 21. und c. §. 18. heben die Ansprüche auf Remissionen und Bauhilfen, sowohl bei dem nutzbaren als vollem Eigentum auf. Es wäre dann, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, wodurch nutzbares und resp. volles Eigentum für den Besitzer ausgesprochen wird, derselbe kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht erhielt, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte. Oder wenn ihm letztere erweislich aus anderen Titeln, als aus der Verleihung überhaupt zuständig waren. Da nun hinsichtlich der Colonen, die sich unter dem Obereigentum befinden, bei uns keine Veränderung ihres Besitzrechts sich zugetragen hat, sondern bloss bei denen, die im Colonatrecht standen, und nun für volle Eigentümer erklärt sind, so finden wir kein Bedenken, Jenen das Recht auf Remission zuzusprechen. Vogelsang a.a.D. lehrt: «Der Bauer muss den Schaden an der Nutzung allein tragen. Die Ansprüche auf Remission und Bauhilfe fallen weg.» Er erläutert diese Ansicht nicht weiter. – Die Bauhilfen bestanden bei uns auch bloss in Remissionen. Gesetz von 1769.

Die Frage, wie es zu halten, wenn durch besondere Ereignisse die Nutzbarkeit der Stätte so verringert wird, dass der Besitzer die jährliche Præstation davon nicht mehr entrichten kann, findest sich in unseren Provinzial-Gesetzen nicht erörtert, und muss nach den allgemeinen Gesetzen entschieden werden. Es waren wohl nur seltene und extraordinäre Fälle. Die revidierte Eigentums-Ordnung VI. 3. verordnete eine Verminderung der Abgaben alsdann, wenn teils eine Verminderung der nutzbaren Grundstücke ohne Verschulden des Bauers geschehen war. Teils, wenn der Gutsherr, wie der Besitzer oder dessen Vorfahr den Hof angetreten, die vorherigen Abgaben und Lasten erhöht hatte, hierdurch es aber unmöglich wurde, das der Besitzer mit seiner Familie auf der Stätte fortkommen konnte.

§. 56. Auch bei einem Zinsgut findet, wenn dasselbe ein totaler Unglücksfall trifft, die Remission nach denselben Grundsätzen statt, wie bei den Colonaten.

§. 57. Ist der Unglücksfall partial, so soll der Erlass nicht in allen Fällen, wo eine Remission der öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben nötig befunden wird, sondern nur alsdann Statt haben, wenn

- 1.) der Zinspflichtige durch Misswuchs, Hagelschlag, Überschwemmung und andere Unglücksfälle solchen Schaden leidet, dass er nicht ein volles Korn über die Aussaat gewinnt;
- 2.) Wenn er alles Rindvieh durch eine Seuche verliert;
- 3.) Wenn ihm Haus und Hof gänzlich, oder
- 4.) Die Scheuer mit den eingesammelten Früchten, vor dem Termin der Abtragung des Zinses, abbrennt.

§. 58. In allen diesen Fällen, mag nun von einem eigentlichen Zinsgut oder von einem Colonat die Rede sein, welches als solches einem Dritten zinspflichtig ist, soll der Zinspflichtige nur ein Viertel dessen nachgelassen erhalten, was im gleichen Falle dem Colon an öffentlichen und gutsherrlichen Lasten nachgelassen wird.

§. 59. Haftet der Zins nicht auf einem Zinsgut oder Colonat, sondern auf einem besonderen Grundstück, welches neben dem Gut besessen wird, so findet keine Remission statt. Ebenso wenig, wenn der Zinsherr nachweist, dass der Zins ursprünglich mit einem in das Gut gezahlten Kapital gekauft, oder statt der Interessen eines solchen unablässlich gegebenen Kapitals vorbedungen worden war.

*Eben die vorwaltende Ansicht, dass die Pflicht zu Remissionen aus landesherrlichen und gutsherrlichen Rücksichten entspringe, liess die Sache da zweifelhaft werden, wo zwischen Herrn und Pflichtigen keine andere Beziehung Statt hatte, als dass vom Gut ein Zins entrichtet wurde. Indem das Gesetz von 1769 immer nur das Verhältnis zum Guts- und Landesherrn ausgedrückt hatte, entstand natürlich die Frage, wie es mit den Zinspflichtigen gehalten werden solle, und man wollte hier lieber nach Landesverfassung und Herkommen, als nach theoretischen Ansichten die Sache regulieren. Es wurde daher in Folge eines Reskripts d.d. Berlin 6. Februar 1784 an alle Gerichte die Frage gestellt, wie es zeit her, bei Unglücksfällen der Censiten (**Zinsschuldner**) mit den Remissionen sei gehalten worden, und nach welchen Grundsätzen die Gerichte verfahren hätten. Aus den eingehenden Berichten ergab sich aber nicht viel Sachdienliches. Die Meisten zeigten an, dass ihnen der Fall nie vorgekommen sei. Einige bemerkten, dass es bei ihnen bloss Eigenbehörige gebe, welche wohl nicht unter Censiten verstanden würden. Das Amt Bünde zeigte an, dass es den Bauern nicht eingefallen sei, Nachlass zu fordern. Das Amt Heepen bezog sich auf das Remissions-Reglement, und stützte sich auf ein Reskript des Generaldirektorii an die Kammer vom 1. Dezember 1778, worin es heisse: «Übrigens muss sich das Stift Schildesche, wie auch der Zehntherr, dem Reglement und aller Billigkeit nach, zu einer gleichen einjährigen Remission, wie bei den Domänen geschieht, bequemen.» Ein einziger Rechtsfall wurde vom Gericht Schildesche angeführt, wo die Regierung unterm 28. Juni 1766 erkannt habe, dass zur Remission ein totaler Verlust dahin erforderlich sei, dass der Censit nichts, weder an Roggen noch Hafer geerntet habe. Das Gericht fügte in seinem Bericht hinzu, die Fälle seien höchst selten, und man habe die Censiten immer zur gütlichen Unterhandlung mit dem Zinsherrn verwiesen, welche meist *raisonable* (**vernünftig**) gewesen. Bielefeld berichtete: Alle Erbpächter oder Quasiemphyteuten hätten bisher nie Remissionen verlangt, weil sie als *domini superficiali* (**Meister der «Oberfläche»**) dazu kein Recht zu haben geglaubt. Bei den übrigen Untertanen habe man sich nach dem Reglement von 1769 gerichtet. – Die Regierung erstattete hierauf gutachterlichen Bericht unterm 21. Mai 1784, bemerkte, dass die Antworten der Untergerichte kein Resultat ergeben hätten, und war der Ansicht, dass der obige Fall von Schildesche die Norm abgebe, und den rechten gemäss sie. Der Zins wurde der Regel nach in *recognitionem dominii* (**Anerkennung des Eigentums**) entrichtet, habe in uralten Zeiten seinen Grund, sei weder steigend, noch fallend, und der Gutsherr profitiere nichts von einer reicheren Ernte. Der Zins stehe mit dem Ertrag nicht in Verhältnis, und der Pflichtige könne nur einen Nachlass fordern, wenn er gar nichts geerntet habe. – Es erfolgte das Gesetz vom 18. Juli 1788, welches in seinem Eingang sagt, dass es bloss von wechselseitigen Billigkeitsgrundsätzen aus gehe, und diese auch überall andeutet, indem es namentlich die Remissionen beim aufgelegten Zins, insofern sich derselbe als Rentenkauf oder verstecktes Darlehen zeigt, gänzlich ausschliesst. – Tiefer gehende Prinzipien, nähere Untersuchung der wirklichen Natur und Beschaffenheit der vorhandenen Zinsgüter wären wohl nötig gewesen. Namentlich hätte die Frage, wie sich der Zins zu den Früchten verhalte, nicht ganz übergangen werden sollen. – Vogelsang a.a.D. belegt seine Behauptung, dass der Zinsmann keine Remission fordern könne, mit den Gesetzen von 1825 a. §. 21. und c. §. 18. Wir belegen mit denselben das Gegenteil, denn in seinem Besitzrecht hat sich nichts geändert. Und nach Provinzialrecht kam ihm der Anspruch auf Remissionen zu, folglich hat er ihn behalten. Und jene Gesetzstellen gehören auch für ihn, nach §. 55. des ersten und §. 33. des dritten Gesetzes. Dass übrigens diese Gesetze dem Einen die Remission lassen, und dem Anderen nehmen, dafür ist kein Grund einzusehen. Denn das verbesserte Besitzrecht ist nur ein Traum, in dem alle unsere Bauern nichts Geringeres hatten, als was die Gesetze nutzbares Eigentum nennen. Und so lange auch der volle Eigentümer die ganzen alten Lasten zu tragen hat, ist er eben so gut, wie der nutzbare Eigentümer, ein Gegenstand billiger Berücksichtigung, und sein Recht, Remission zu fordern, ist ihm ohne Grund genommen.*

§. 60. Die Lieferung und Hebung der gutsherrlichen Abgaben geschieht überall nach alt herkömmlicher Weise. Was jedoch das Recht des Gutsherrn betrifft, dieselben selbst durch Pfändung betreiben zu lassen, so sind die desfallsigen Provinzialrechte aufgehoben.

Es haben sich verschiedene alte herkömmliche Sitten, Erleichterungen für den Pflichtigen, kleine Vergütungen erhalten, welche nach Provinzialrecht fortbestehen müssen. Dagegen ist die Gewalt des Gutsherrn (Eigentums-Ordnung IX. §. 2. XIII. §. 3.) der gerichtlichen Ordnung gewichen. Sowie auch jene gutsherrliche Gewalt ursprünglich nur aus gerichtlichen Formen erwachsen war. Gesetz von 1825 a. §. 9. Zinsbussen gab es hier nicht, Sie wurden nach diesen Gesetzen als Konventionalstrafen ebenfalls cessiren.

§. 61. Die Erlöschung der Realrechte des Gutsherrn, namentlich durch Verjährung, ist nach den allgemeinen Gesetzen, und nach den besonderen der Gesetze vom 21. April 1825, sowie der Ablösungs-Ordnung, zu beurteilen.

Die Eigentums-Ordnung bestimmte V. §. 2., dass, wenn der Bauer Dienste verjähren wolle, er sie mit Anforderung erweislich müsse denegirt (bestritten) haben. Ebenso VI. §. 3., dass ein Äquivalent der Abgaben an Geld, wenn dasselbe auch lange Jahre genommen sei, dem Herrn nicht präjudiziere (voreingenommen sei), da es eine res merae facultatis (eine Frage der blossen Möglichkeit) vom Herrn sei. Hiernach begründete sich ziemlich allgemein die Regel, dass bei jeder Verjährung gutsherrliche Abgaben ein Widerspruch erforderlich sei. Bei den Diskussionen über das Provinzialrecht in der vormaligen Mindenschen Regierung, bemerkte Zurhellen: das Recht, Pächte und Zinskorn zu fordern, könne durch die bloss unterlassene Einforderung von 30 Jahren nicht verloren gehen, sondern es müsse Denegation (Verweigerung) und Acquiesenz (Zustimmung) hinzukommen. Denn das Recht, sie zu fordern, fliesse ex dominio (ausser Kontrolle), der Nichtgebrauch des juris dominio (im Bereich des Rechts) sei marae facultatis (sei schlechte Fähigkeit). Ein Anders wäre es, wenn ex jure servitutis (aus dem Recht der Knechtschaft) in praedio alterius (im Nachlass eines Anderen) solche Abgaben competirten (konkurrieren), weil der Gebrauch einer Servitut durch solum non usum (Nichtbenutzung) von 30 Jahren verloren gehen könne. Man wollte die Bestimmung der Eigentums-Ordnung V. 2. auf alle Leistungen und Abgaben extendiren (erweitern). Crayen setzte aber in seinem Entwurf: «Wenn die Pächte und Zinsen über 30 Jahre lang nicht geliefert sind, so geht das Recht, dieselben überhaupt zu fordern, per praescr. longiss. temporis (die Verschreibung vor langer Zeit) verloren. Ita jud. (Ja, Richter) in c. hiesiges Domkapitel gegen Kracht und Schütte. Man nahm also in praxi das Prinzip an, welches auch das Allgemeine Landrecht I. 9. §. 509. zum Gesetz erhoben hat. Und überhaupt müssen wir in dieser Materie uns nach dem allgemeinen Gesetz richten, weil über die Natur der Besitzrechte und der Reallasten keine theoretische Streitigkeiten mehr Statt finden können. – Über die besondere Art des Erlöschens durch Ablösung sind in den allegirten neueren Gesetzen die vollständigen Vorschriften gegeben.

§. 62. Den Gutsherren gebührt in Betreff der rückständigen Leistungen vor allen übrigen Privat-Gläubigern des Colon der Vorzug, er mag mit ihnen bei der Verteilung der Kaufgelder des Guts selbst, oder seiner übrigen Vermögenstücke konkurrieren. Der Gutsherr kann aber bei einer Pfändung dem Colon die Hofgewehr, das benötigte Saatkorn und das Futterkorn für das Vieh nicht entziehen. Jene Vorzugsrechte haben auch nicht gegen diejenigen Colonen Statt, welche das volle Eigentum erlangt haben, sondern die Berechtigten haben gegen diese bloss die Rechte anderer Realgläubiger.

Die Gutsherren hatten fast überall einen Vorzug wegen ihrer rückständigen Prästanda erlangt. Das Gut durfte meist nicht verkauft werden, und fiel aus dem Konkurs ihnen wieder zu. Die Gesetze sprachen ihnen daher wegen ihrer Rückstände meist ein Pfandrecht und einen Vorzug, entweder nur an den Früchten oder an dem gesamten Allode zu. Gutsherrliche Gewalt und Einfluss des Leibeigentums waren hierbei oft nicht zu verkennen. Unsere Eigentums-Ordnung XIII. §. 4. gibt allen gutsherrlichen Lasten, nächst den öffentlichen, den unbedingten Vorzug, schliesst aber die Hofwehr, das nötige Saatkorn und Futterkorn von allen Pfändungen aus. Kapitel XVII. §. 7. wiederholt die Bestimmung, dass Landes- und Gutsherren-Prästanda allen privilegierten Forderungen vorgehen sollen. Die revidierte Eigentums-Ordnung liess es bei dem Alten bewenden, und bezog sich namentlich auch auf die Verordnung vom 18. April 1783. Die Verhandlungen, welche diese Verordnung hervor brachten, sind im geschichtlichen Teil erzählt. Die Gutsherren bestritten selbst dem Fiskus den Vorzug, welches aber abgelehnt, und ein festes Regulativ gegeben wurde. Diese Verordnung hatte die zinsherrlichen Abgaben in gleiche Kategorie gesetzt, und es erhob sich bald nachher ein neuer Streit über den Fall, wo

gutsherrliche und zinsherrliche Prästationen konkurrieren. Von Berlin wurde unterm 1. Oktober 1787 angefragt, ob bei Insuffizienz eines zinspflichtigen Colon, die guts- und zinsherrlichen Prästationen bisher in tributum (Steuern) gegangen seien. Und ob solches noch in dem Falle geschehen sei, wenn der Zins nicht vom ganzen Colonnate, sondern nur von gewissen bestimmten dazu gehörenden Äckern prästirt werden müsse? Die Regierung forderte Bericht von allen Untergerichten, und berichtete darauf selbst: So lange man sich erinnere, sei niemals die Frage streitig gewesen, ob der Zinsherr oder Gutsherr vorgehe. Kein Fall sei vorgekommen. Bei den Untergerichten sei der Kollisionsfall auch sehr selten, und die Praxis nicht einerlei gewesen, zumal da beide in der zweiten Klasse gleich nach dem Landesherrn lociert (lokalisiert) würden, mithin sämtlich zur Befriedigung gekommen wären. Einige glaubten, dass die Zinsgefälle, wenn sie von bestimmten Grundstücken gingen, den gutsherrlichen vorzuziehen seien, sonst aber in tributum (Steuern) gezahlt würden. Andere wären der Meinung, dass guts- und zinsherrliche Gefälle indistincte lociert (undeutlich lokalisiert) würden. Noch Andere wollten die zinsherrlichen Gefälle immer den gutsherrlichen nachsetzen, und gründeten sich auf die Eigentums-Ordnung XVII. §. 7. und 8. Nach dem Dafürhalten der Regierung sei zu unterscheiden, ob die Grundstücke, worauf der Zins hafte, acquisita (Erwerb) der Bauern, mithin nicht ursprüngliche Teile des Colonnats seien. Oder ob das Zinsland für einen Teil der Stätte zu halten sei. Im ersteren Falle müsse, bei Insuffizienz, der Zinsherr aus den Zinsländereien vorzüglich befriedigt werden. Im anderen Falle dagegen würde dem Gutsherrn, falls beide nicht zur Befriedigung kommen könnten, nach obiger Stelle der Eigentums-Ordnung der Vorzug eingeräumt werden müssen. Dieses werde durch das gemeine Recht unterstützt, wonach das Zinsland in pleno dominio (volle Kontrolle) des Pflichtigen sei, die Rente also den gutsherrlichen Gefällen nachstehen müsse, welche letztere ex dominio directo (direkter Kontrolle) flössen, und daher privilegierter seien, als die Zinsabgabe. – Diese Ansicht würde mit der unserer Gesetze von 1825 ziemlich zusammen treffen, wo auch der Obereigentümer vorzüglich privilegiert ist. Der erstere Fall konnte nur nach alten Gesetzen praktisch werden, indem sich die acquisita (Erwerbung) mit der Stätte konsolidierten.

Gehen wir nun zu dem jetzigen Standpunkt des Rechts und zur Rechtfertigung unseres §. 62. über. So müssen wir allerdings dafür halten, dass dem Obereigentümer alle Prärogative des alten Provinzial-Rechts geblieben sind, denn:

1.) nach dem Gesetz a. §. 35. und 36. kann der Obereigentümer aus dem gelösten Kaufgelde des Gutes wegen der rückständigen Abgaben, ja sogar wegen der durch die Schuld des Besitzers ihm sonst entstandenen Schäden und Kosten, seine Befriedigung vorab nehmen. Er braucht beim Konkurs, oder sonstiger Konkurrenz mit andern Gläubigern, sich in den Konkurs nicht einzulassen, sondern erhält seine Befriedigung ohne Weiteres aus dem Erlös. Dieses Vorrecht geben unsere Colonnat-Ordnungen, abgesehen vom Gut, welches nicht zum Verkauf gezogen werden konnte. Wir müssen also vermuten, dass das Privileg, wonach der Gutsherr sich in den Konkurs nicht einzulassen braucht, nur hat auf die Kaufgelder des Guts ausgedehnt werden sollen.

2.) Die Gesetze sagen auch a. §. 20. c. §.19. dass, wenn der Verpflichtete das volle Eigentum besitzt, der Berechtigte hinsichtlich der Abgaben und Leistungen keine andere Rechte habe, als die eines Realgläubigers, mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen. Wir schliessen hieraus, dass der Obereigentümer noch andere Rechte behalten habe. Und diese können wieder keine andere sein, als welche die alten Provinzialgesetze ihm beilegen.

3.) Dass dieses die dringlichen Rechte an seinem übrigen Vermögen sein müssen, schliessen wir aus dem Gesetz a. §. 26., wo es heisst, dass, wenn das Gut ohne Einwilligung verkauft sei, der Obereigentümer sich wegen der ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne sein Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigentümers halten könne. Den Vorzug dieser Rechte hinsichtlich des Vermögens des Colon können wir aber, nach der Fassung des Gesetzes, nicht anders als aus dem Provinzialrecht schöpfen, und das Privileg des Gutsherrn wäre somit für bestätigt anzunehmen. Viel besser wäre es gewesen, nach dem Allgemeinen Land-Recht II. 7. §. 493. auf die Konkursordnung zu verweisen, und den Gutsherrn nach §. 357. 382 etc. das Recht in der zweiten Klasse zu geben. Denn unleugbar verwickelt jenes Privileg in Kollisionen mit der Konkurs-Ordnung, und namentlich mit den Rechten des Fiskus in den verschiedenen Klassen. – Die Bestimmung dass die Hofgewehr und das Saat- und Futterkorn von jeder Pfändung frei bleibe, kann das Provinzialgesetz bei dem Vorrecht des Gutsherrn, nicht nachlassen, und doch verwickelt auch sie in Kollisionen mit der Exekutionsordnung unseres Prozesses. – Über ältere Rückstände enthalten die Gesetze von 1825 weitläufige transitorische Verfügungen, welche ausser dem Bereich des Provinzialrechts liegen.